

in regem ist der anspruchloseste Ausdruck, den der Papst für die Anerkennung Ottos wählen konnte. Er hat dasselbe Wort für die Anerkennung eines der beiden Könige durch Reichsfürsten und Reichsuntertanen gebraucht¹⁴⁴). Alexander III. und die Kardinäle haben im Frieden von Venedig Friedrich I. als katholischen Kaiser, seine Gemahlin als katholische Kaiserin, seinen Sohn Heinrich als katholischen König „angenommen“¹⁴⁵). Vorher, während des Schismas, das durch diesen Frieden beendet wurde, haben Herrscher und Fürsten ihren Beitritt zur Obedienz eines der Päpste bezeichnet, indem sie ihn „als Papst annahmen“¹⁴⁶). Ottos Wähler und Freunde hatten vom Papst die autoritative Form der Anerkennung, die *confirmatio* von Wahl und Krönung, die *confirmatio* im deutschen Königreich erbeten¹⁴⁷). Ottos Ratgeber, an erster Stelle Erzbischof Adolf von Köln, waren sich der Tragweite der Ausdrücke sehr wohl bewußt. Otto hat in seiner Wahlanzeige, die sich mit den übrigen Wahlanzeigen sonst eng berührt, nur um die Berufung zur Kaiserkrönung und um ein Vorgehen gegen Philipp von Schwaben und seine Partei gebeten, nicht um seine Konfirmation¹⁴⁸). Offenbar wollte man Innocenz einen Anreiz bieten, die Anerkennung Ottos auszusprechen, indem man sie ihm in der Form der Bestätigung nahelegte, aber andererseits das der Kurie gebotene Recht doch nicht durch den König selbst sanktionieren lassen. Wir können sicher sein, daß Innocenz die Form der Anerkennung Ottos auf das sorgfältigste abgewogen hat. Wenn in dem Anerkennungsschreiben und in den offiziellen Mitteilungen über den erfolgten Schritt nicht nur der Ausdruck *confirmatio* fehlt, sondern auch nichts sich findet, was im Sinne einer Bestätigung oder Approbation im technischen Sinne gedeutet werden könnte, ist es unzweifelhaft, daß Innocenz einen solchen Anspruch nicht erheben wollte¹⁴⁹). Der Befehl, Otto von jetzt an die dem König gebührende *obedientia* und *reverentia* zu leisten, darf nicht so verstanden werden,

nichts übrig geblieben sei, als sich für den einzig Geeigneten der beiden Erwählten zu entscheiden, weil er nicht länger vergeblich darauf warten könne, daß die Fürsten zu einer Einigung kommen würden (RNI 33).

¹⁴⁴) RNI 1, 26, 75, 92, 98, 109.

¹⁴⁵) MG. Const. 1, 364. Vgl. auch ebd. 352.

¹⁴⁶) MG. Const. 1, 290, 305, 315, 350, 353, 362, 363, 366.

¹⁴⁷) RNI 5—10.

¹⁴⁸) RNI 3. Vgl. Kempf S. 12 Anm. 6.

¹⁴⁹) Nach Kalbfuß (a. a. O. S. 515 f.) hat Innocenz die Entscheidung in die Form der Anerkennung gekleidet, nicht, wie seine Vorgänger, in die der Bekräftigung. Kalbfuß sieht in der Handlung Innocenz' III. die eines Mitwählers.